



Anwaltspraxis

Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

von RA Philipp Wendt, Berlin

Ein wesentlicher Teil des am 01.07.2004 in Kraft tretenden „Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes“ ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Hierdurch soll die Anwaltsvergütung völlig neu strukturiert und an die wirtschaftliche Entwicklung seit 1994 angepasst werden. Der Gebührenabschlag Ost wird vollständig wegfallen. Über den Text des vom Bundestag beschlossenen Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes einschließlich des RVG informiert der Deutsche Anwaltverein im Internet unter www.anwaltverein.de/gebuehrenrecht/index.html

Das RVG unterscheidet sich wesentlich vom bisherigen Recht. Anstelle der über 130 BRAGO-Vorschriften wird es nur noch 61 Paragraphen enthalten. Die Gebührensätze werden daneben in einem gesonderten Vergütungsverzeichnis (VV) zusammengestellt. Das Vergütungsverzeichnis enthält nicht mehr Bruchteilsgebühren wie in der BRAGO, sondern Dezimalgebühren (0,2/0,5 usw.), so wie dies bereits im GKG der Fall ist. Die wesentlichen Änderungen für den verwaltungsrechtlich ausgerichteten Anwalt im Überblick:

Erstberatung

Die bisherige allgemeine Ratsgebühr des § 20 Abs. 1 S. 1 BRAGO und die Anrechnungsvorschriften wird im Vergütungsverzeichnis Nr. 2001 VV übernommen. Der Rahmen von 0,1 bis 1,0 (Mittelgebühr 0,55) wird beibehalten. Der Höchstbetrag für die Erstberatung ist in Nr. 2102 VV geregelt und übernimmt die bisherige Vorschrift des § 20 Abs. 1 S. 2 BRAGO, dies allerdings nur noch für den Fall, dass der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Bei Nichtverbrauchern kann der Anwalt aus dem vollen Rahmen abrechnen. Die Höchstbegrenzung für eine Erstberatung wird auf 190,00 € leicht angehoben.

Einigungsgebühr/Erledigungsgebühr

In Nr. 1000 VV ist eine Einigungsgebühr enthalten, die in Grundzügen der bisherigen Vergleichsgebühr entspricht. Der Anwendungsbereich der Einigungsgebühr geht allerdings über die bisherige Vergleichsgebühr hinaus. Eine Einigung setzt nicht mehr den Abschluss eines Vergleichs gemäß § 779 BGB voraus. Es

genügt, wenn durch Vertrag der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Dies gilt auch für öffentlich rechtliche Ansprüche, soweit hierüber vertraglich verfügt werden kann.

Die Erledigungsgebühr des § 24 BRAGO findet sich jetzt in Nr. 1002 VV. Zusätzlich wird allerdings klargestellt, dass die Erledigungsgebühr auch anfällt, wenn die Behörde einen bisher abgelehnten Verwaltungsakt erlässt. Die Höhe von Einigungsgebühr und Erledigungsgebühr beträgt 1,5. Wenn die Sache gerichtlich anhängig war, reduziert sie sich auf 1,0 (Nr. 1003 VV).

Gegenstandswerte

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird der Auffangstreitwert von derzeit 4.000,00 € auf 5.000,00 € erhöht (§ 52 GKG – neu). Dies betrifft aber nicht Verfahren nach dem AsylVfG. Die bislang in § 83 b Abs. 2 AsylVfG enthaltene Festsetzung des Gegenstandswertes auf 3.000,00 € bzw. 1.500,00 € wird in § 30 RVG ausdrücklich übernommen. Frau Kollegin Susanne Schröder, die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht, hatte sich im Gesetzgebungsverfahren nochmals intensiv für eine Anhebung dieses Gegenstandswertes auf das Niveau des allgemeinen Auffangstreitwerts eingesetzt. Diese Bemühungen blieben jedoch leider erfolglos.

Außergerichtliches Verwaltungsverfahren

In außergerichtlichen Angelegenheiten wird künftig nicht mehr zwischen Geschäftsgebühr und Besprechungsgebühr unterschieden. Vielmehr fällt nach Nr. 2400 VV eine einheitliche Geschäftsgebühr von 0,5 bis 2,5 an. Eine höhere Gebühr als 1,3 kann der Anwalt jedoch nur berechnen, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Umfang oder Schwierigkeit müssen nach der Begründung über dem Durchschnitt liegen. In anderen Fällen dürfte die Schwellengebühr von 1,3 zur Regelgebühr werden. Die Regelung des § 119 Abs. 1 BRAGO entfällt ersatzlos:

Nach § 17 Nr. 1 RVG sind nunmehr das Verwaltungsverfahren und das der Nachprüfung des Verwaltungsakt dienende Vorverfahren verschiedene Angelegenheiten, so dass in diesen Verfahrensabschnitten jeweils die Geschäftsgebühr der Nr. 2400 VV anfällt. War der im Widerspruchsverfahren tätige Anwalt jedoch bereits im Antragsverfahren tätig, so reduziert sich der Rahmen der Geschäftsgebühr für das Widerspruchsverfahren auf 0,5 bis 1,3. Darüberhinaus gibt es auch im

Standpunkt

Zukunft für die Humanität

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Der 55. Deutsche Anwaltstag findet 2004 in Hamburg statt unter dem Motto „Zukunft der Anwaltschaft“. Die ARGE Ausländer- und Asylrecht beteiligt sich mit einer Veranstaltung zum Thema: „Folter und Verfolgung machen krank – wie können Ärzte helfen, was müssen Juristen wissen?“ Ein erfahrener Arzt wird einen sehr hörenswerten Vortrag halten, der die Augen öffnen helfen kann. Details hierzu in der Rubrik „Fortbildung/Seminare“.

Die Einladung zum Anwaltstag nennt Hamburg eine „zukunfts offene Stadt“. Im Grußwort der Bundesjustizministerin wird der Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zum Recht postuliert, aber es wird auch wieder einmal von der „knappen Ressource Recht“ gesprochen.

Dass humanitäres Recht eine ziemlich knappe Ressource ist, zu der sie zu selten Zugang haben, erleben nicht wenige unter unseren Mandanten recht häufig. Insbesondere die Traumatisierten unter ihnen. Ihnen bläst der Wind wieder einmal kräftig ins Gesicht. Ihre Zukunftsperspektive ist nicht gut:

Da werden Mandanten durch ein (Asyl-) Verfahren „gepeitscht“, welches dazu angeht ist und nicht selten auch dafür benutzt wird, die Tatsache, dass Traumatisierung vorliegt, möglichst gar nicht erst ans Tageslicht zu bringen.

Da gibt es Behörden und Gerichte, die meinen, die Therapie eines Trauma dürfe nicht finanziert werden, weil es sich nicht um die Behandlung einer „akuten Krankheit“ handle.

Da wird Schwerstraumatisierten die Aufenthaltserlaubnis verweigert, mit dem Argument, ein Aufenthaltsrecht, könnte dazu führen, dass der kranke Mensch sich gar nicht mehr um seine Heilung bemühe.

Und es gibt Gerichte die einem traumatisierten suizidgefährdeten Ausländer den zynischen Rat geben, sich im Land der Folterer therapieren zu lassen, weil dort größere Heilungschancen bestünden; die zu erwartende Retraumatisierung werde den Heilungsprozess zwar verzögern aber letztlich nicht in Frage stellen (so vor kurzem z. B. der 3. Senat des OVG der zukunfts offenen Stadt Hamburg).

Es ist, wie der Humanist Lord Bertrand Russell schrieb: er raufe sich die Haare, weil die Notwendigkeit der Humanität logisch nicht begründbar ist. Augenscheinlich kann Humanität oftmals auch juristisch nicht begründet werden.

Ich lade alle Leserinnen und Leser, alle Mitarbeiter der Ausländerbehörde Hamburg und alle Richter (besonders auch diejenigen, die den eben vorgestellten Beschluss gefaßt haben) ein, die Veranstaltung zu besuchen. Um der Menschen und der Humanität willen.

Vorverfahren eine Kappung des Gebührenrahmens. Eine Gebühr von mehr als 0,7 kann nur dann gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Gerichtliches Verfahren

Im gerichtlichen Verfahren entfällt die Beweisgebühr. Im ersten Rechtszug fällt zunächst eine Verfahrensgebühr von 1,3 (Nr. 3100 VV) und für die Vertretung im Termin bzw. für die Mitwirkung an einer Verfahrenserledigung ohne Beteiligung des Gerichts zusätzlich eine Terminsgebühr von 1,2 (Nr. 3104 VV) an. Die Terminsgebühr entsteht z.B. für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder für die Wahrnehmung eines vor einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins. Es kann daher z. B. sinnvoll sein, als Anwalt an gerichtlich angeordneten medizinischen Untersuchungen des Mandanten teilzunehmen. Die Terminsgebühr entsteht auch dann, wenn durch Gerichtsbescheid entschieden wird.

Anrechnungsvorschriften

Die im Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren werden zum Teil auf das gerichtliche Verfahren angerechnet. Nach der „Vorbermerkung 3 Abs. 4 VV“, ist die Geschäftsgebühr aus dem behördlichen Verfahren auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Satz von 0,75 anzurechnen. Waren vorgerichtlich mehrere Geschäftsgebühren entstanden, erfolgt die Anrechnung der zuletzt entstandenen Gebühr. Maßgeblicher Gegenstandswert ist der des gerichtlichen Verfahrens. Zur Veranschaulichung das folgende Beispiel: Erster Rechtszug vor dem Verwaltungsgericht ohne Beweisaufnahme; der Anwalt hatte bereits im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren und im Vorverfahren (Widerspruchsverfahren), durchschnittliche Tätigkeiten entfaltet:

BRAGO	RVG
Verwaltungsverfahren einschließlich Widerspruchsverfahren § 118 Abs. 1 Nr. 1, § 119 Abs. 1 BRAGO: 10/10	Antragsverfahren Geschäftsgebühr Nr. 2400: 1,3
	Vorverfahren: Geschäftsgebühr Nr. 2400: 0,7
Gerichtliches Verfahren, Prozessgebühr §§ 114 Abs. 1, 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO: 10/10	Gerichtliches Verfahren: Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV: 1,3 aber Anrechnung der Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens -0,35
Verhandlungsgebühr §§ 114 Abs. 1, 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO: 10/10	Terminsgebühr Nr. 3104 VV: 1,2
Gesamt: 30/10	Gesamt: 4,15

Berufung

Für die Tätigkeit im Berufungsverfahren erhält der Rechtsanwalt eine Verfahrensgebühr von 1,6 (Nr. 3200 VV) und für die Teilnahme an einem Termin die Terminsgebühr von 1,2 (Nr. 3202). Die Regelungen gelten entsprechend für Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels. Im Asylverfahren ist weiterhin die Zulassung der Berufung durch das Obergericht erforderlich (§ 78 AsylVfG). Wie bisher nach § 14 Abs. 2 S. 2 BRAGO gilt auch künftig, dass das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels eine Angelegenheit sind (§ 16 Nr. 13 RVG).

Dem gegenüber gelten das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels und das Verfahren über das Rechtsmittel selbst als verschiedene Angelegenheiten. Hierzu im Widerspruch steht allerdings die Nr. 3504 VV nach der die Verfahrensgebühr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung auf die Verfahrensgebühr für das nachfolgende Berufungsverfahren in voller Höhe angerechnet wird.

Eilverfahren und Beschwerde

In Eilverfahren nach §§ 80 Abs. 5 oder 123 VwGO entstehen, wie auch im erstinstanzlichen Verfahren, grundsätzlich eine Verfahrensgebühr von 1,3 (Nr. 3100 VV) und ggf. eine Terminsgebühr. Das Hauptsacheverfahren und das Eilverfahren bleiben verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 4 RVG). Die sich ggf. anschließende Beschwerde wird nach Ziff. 3500 mit einer Gebühr von 0,5 vergütet.

Redaktionelle Anmerkung:

Zum Änderungsbedarf beim Gegenstandswert des Asylverfahrens siehe auch die Beiträge des Kollegen Michael Ton in der ZAR 2004, 68 ff. und im AnwBl. 2004, 159 ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

In dieser Rubrik stellen wir kurz interessante Entscheidungen oder Rechtsentwicklungen vor. Soweit möglich verweisen wir auf den Ort der Veröffentlichung und/oder einen Internet-Link. Soweit die Dokumente unveröffentlicht sind, finden Sie diese im Volltext auf unserer Homepage unter <http://auslaender-asyl.dav.de> im „internen Bereich“, zugänglich nur für Mitglieder. Die Texte werden „Dokumente“ genannt und fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen an die Redaktion erbeten.

Sozialleistungen sind Eigentum: Keine Vorenthaltung aufgrund der Staatsangehörigkeit

Bereits im Jahr 1996 hatte der EGMR im Fall Gaygusuz./Österreich entschieden, dass auf Beitragsleistungen beruhende Sozialleistungen dem Eigentumsbegriff der EMRK unterfallen, weshalb

es eine unzulässige Diskriminierung darstellt, diese aufgrund der Staatsangehörigkeit vorzuenthalten.

Nunmehr kommt mit der Entscheidung im Fall Poirrez ./Frankreich vom 30.09.2003 eine Fortführung dieser Rechtsprechung: Auch Sozialleistungen, die nicht auf Beitragsleistung beruhen (hier Behindertenbeihilfe in Frankreich) sind als Eigentum im Sinne der EMRK anzusehen und dürfen nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit vorenthalten werden.

Diese Entscheidung wird den Mitgliedsstaaten des Europarates noch viel Kosten verursachen! EGMR

U. v. 16.09.1996 (Gaygusuz)

Fundstelle: Englischer Text verfügbar unter <http://hudoc.echr.coe.int>.

In deutscher Sprache auszugsweise: InfAusR 1997, 1 ff.

U. v. 30.09.2003 (Poirrez)

Fundstelle: Englischer Text verfügbar unter <http://hudoc.echr.coe.int>

Deutsche Zusammenfassung:

www.sbg.ac.at/oim/docs/03_5/03_5_04.

Unmittelbare Wirkung von Art. 9 ARB 1/80?

In einem BAföG-Rechtsstreit wird eine Vorabentscheidung des EuGH zu der Frage eingeholt, ob Art. 9 ARB 1/80 EWG-Türkei unmittelbar anwendbar ist.

Die Entscheidung wird möglicherweise auch Bedeutung erlangen für die Frage, in welchem Umfang aus dem Anspruch türkischer Kinder auf Zugang zu Schule und Berufsausbildung ein Aufenthaltsrecht resultiert.

VG Sigmaringen, B. v. 31.07.2003, 8 K 557/00

Richter: Bitzer, Paur, Hoppe

Az. EuGH: RS C-374/03

Einsenderin: RA Ilknur Baysu, Mannheim

Fundstelle: Dokument 57 im Internet

Zugang zur Selbständigkeit für türkische Staatsangehörige leichter

Amtliche Leitsätze:

1. Die Standstill-Klausel des Art. 41 des Zusatzprotokolls zum Abkommen EWG-Türkei vom 23.11.1970 zwingt bei der Ermessenausübung im Rahmen der Genehmigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zur Berücksichtigung der Ermessensgesichtspunkte, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965 anzuwenden waren.

2. Die Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz enthalten bezüglich der Ermessenausübung bei der Genehmigung des Aufenthalts zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gegenüber der Rechtslage im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 41 des Zusatzprotokolls engere Kriterien. VG Darmstadt, B. v. 15.01.2004, 8 G 2407/03 (2)

Richter: Molitor, Dienelt, Ruth

Einsender: RiVG Klaus Dienelt, Darmstadt

Fundstelle: Dokument 58 im Internet

Untätigkeitsklage Ermessenseinbürgerung

Wenn die Einbürgerungsbehörde die Antragstellung bei einer nachgeordneten Behörde wünscht, dann muss sie sich die Untätigkeit der nachgeordneten Behörde zurechnen lassen.

Jedenfalls ist die Klageeinreichung zehn Monate nach Antragstellung nicht verfrüht.

VG Aachen, B. v. 10.10.2003, 8 K 604/02

Richterin: Keller

Fundstelle: Dokument 59 im Internet

Redaktioneller Hinweis:

Hinweis: Nach § 22 Abs. 2 GO NW wirkt die Antragstellung bei einer Gemeinde wie die Antragstellung bei der Bezirksregierung.

Vorabzustimmung zur Wiedereinreise

Der Beschluss setzt sich zwar klar über Entscheidungen des EuGH (MRAX, Carpenter, Akrich) hinweg. Interessant ist er allerdings deshalb, weil aus Art. 6 GG/Art. 8 EMRK gefolgert wird, dass in Anspruchsfällen die Erteilung eines Visums jedenfalls nicht an der Ausländerbehörde scheitern darf, weshalb diese zur Erteilung einer Vorabzustimmung verpflichtet ist, bevor sie Zwangsmaßnahmen ergreifen darf.

OVG Schleswig-Holstein, B. v. 01.03.2004, 4 MB 10/04
Richter: Nissen, Gassmann, Voswinkel
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 60 im Internet

Abschiebungsstop wegen Zuwanderungsgesetz

Da sich Anzeichen vermehren, dass das Zuwanderungsgesetz zustande kommt, sollten solche Personen, die nach dem Gesetzentwurf eine realistische Chance auf ein Bleiberecht haben, vorerst nicht abgeschoben werden. Zweifelsfälle sind mit dem Ministerium abzustimmen.

IM Rheinland-Pfalz, Erlass vom 02.02.2004
Verfasser: Harald Wolters
Einsender: RA Klemens Roß, Essen
Fundstelle: Dokument 61 im Internet

Rechtswidrigkeit der Abschiebung trotz Ausreisepflicht

Die berüchtigte Hamburger Ausländerbehörde hatte einer ausreisepflichtigen sechsköpfigen Familie Duldungen für einen Monat verlängert. Dies geschah am Vorabend des behördenintern festgesetzten Abschiebungstermins. In der darauf folgenden Nacht wurde die Wohnung der Kläger von 17 uniformierten Polizeibeamten und mehreren Mitarbeitern der Ausländerbehörde gestürmt, die erteilten Duldungen wurden widerrufen und die Kläger wurden am frühen Morgen abgeschoben.

Das Verwaltungsgericht stellt die Rechtswidrigkeit der Abschiebungsmaßnahme fest, u. a. wegen der von der Maßnahme ausgehenden diskriminierenden Wirkung, wegen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot und wegen fehlender Rechtsgrundlage für den Widerruf der Duldung und wegen eines Rehabilitationsinteresses fest.

VG Hamburg, U. v. 24.09.2003, 11 VG 5161/2002
Richter: leider nicht bekannt
Einsenderin: RAin Theresia Wolff, Bonn
Fundstelle: Dokument 62 im Internet

Abschiebungshindernis Krankheit

Das OVG Hamburg hat in einer Entscheidung vom 02.04.2003 entschieden, dass ein inlandsbezogenes Vollstreckungsverbot erst ab einer extremen Gesundheitsgefahr entstehen kann. Dem traumatisierten Ausländer wurde mitgeteilt, im Herkunftsland gäbe es größere Heilungschancen für ihn und die zu erwartende Retraumatisierung werde den Heilungsprozess zwar verzögern aber nicht in Frage stellen.

Pointierte ablehnende ausführliche Stellungnahme eines Kollegen.

Stellungnahme vom März 2004
Verfasser: RA Wolfgang Schild, Köln
Fundstelle: Dokument 63 im Internet

Absehen vom Widerruf des Asylstatus

Die Entscheidung stellt klar, dass ein Asylwideruf immer dann zu unterbleiben hat, wenn schwere physische oder psychische Schäden, entstanden aufgrund erlittener politischer Verfolgung, vorliegen, die sich bei einer Rückkehr wesentlich verschlechtern. Ferner sind Gesichtspunkte wie Erwerbstätigkeit, wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung im Herkunftsland, das Lebensalter und

der zwischen Ausreise und Rückkehr verfllossene Zeitraum zu berücksichtigen.

Alles wichtige Gesichtspunkte, die in den bekannt gewordenen Widerrufsentscheidungen der jüngsten Zeit nicht hinreichend gewürdigt werden (siehe hierzu auch ANA-ZAR 2004, 5 f.).

Die Entscheidung weist auch darauf hin, dass dieselben Maßstäbe bei der Entscheidung der Ausländerbehörde über den Widerruf der Aufenthaltserlaubnis Geltung haben.

Hess VGH, B. v. 28.05.2003, 12 ZU 2805/02.A
Richter: Prof. Dr. Renner, Dr. Dieterich, Thürmer
Fundstelle: InfAuslR 2003, 400 ff. (dort falsches Az.)

Keine psychiatrische Versorgung im Kosovo

Zwei weitere Stellungnahmen einer Fachärztin für Psychiatrie belegen, dass Auskünfte des Deutschen Verbindungsbüros im Kosovo (vom November 2003) erneut Schönfärberei sind.

Stellungnahme vom 14.02.2004 an RA Weische
Stellungnahme vom 15.02.2004 an VG Koblenz
Verfasserin: Dr. med. Susanne Schlüter-Müller, Frankfurt, Main
Einsender: RA Hermann Weische, Köln
Fundstelle: Dokument 64 im Internet

Abschiebungshindernis PTBS bzgl. Kosovo

Das Gericht setzt sich mit einer Auskunft des AA vom 19.11.2003 auseinander und kommt entgegen der Auskunft zum Ergebnis, dass PTBS nicht behandelbar ist.

VG Düsseldorf, U. v. 08.01.2004, 1 K 8094/03.A
Richterin: Dr. Geilenbrügge
Einsender: RA Eberhard Haberkern, Essen
Fundstelle: Dokument 65 im Internet

Euro-Praktisch

UNHCR – Quo Vadis?

von Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld

UN Hochkommissar Lubbers hat in einer Rede vor den EU-Innenministern am 22.01.04 in Dublin ein Arbeitspapier vorstellt (ausführlich: www.unhcr.de – Stichwort: „Aktuell“).

Zusammengefasst schlägt UNHCR für Europa vor, EU-Zentren für bestimmte Kategorien von Asylsuchenden einzurichten, die zentralisiert Feststellungsverfahren durchführen. Diese sollten „durch erfahrene Teams von Asylentscheidern und Dolmetschern“ aus EU-Staaten bearbeitet werden. Veranlasst seien die UNHCR-Vorschläge durch die Tatsache, dass alle zehn Beitrittsstaaten Außengrenzen haben. Durch die Speicherung von Fingerabdrücken und Personendaten in der EURODAC-Datenbank der EU sowie wegen der Geltung der Verordnung „Dublin II“ seit September 03 könnten Asylbewerber zukünftig leichter in EU-Staaten zurückgeschickt werden, über die sie eingereist sind. Die mit wenig Ressourcen ausgestatteten Asylsysteme der neuen EU-Mitgliedstaaten seien verwaltungsmäßig jedoch nicht vorbereitet, Verfahren „Tausender zusätzlicher Asylbewerber“, die aus den Staaten des EU-Binnenraums zurückgeschickt werden, zu bearbeiten. Es bestehe daher die Gefahr, dass

harmonisierte Asylverfahren in den Beitrittsstaaten dazu führen würden, dass die Systeme zusammenbrächen.

Der Vorschlag ziele darauf ab, die globale Steuerung von Fluchtbewegung durch nachhaltige Anstrengungen im Bereich des Flüchtlingsschutzes zu verbessern sowie Lösungen in den Herkunftsregionen zu finden und gemeinsam zu finanzieren.

Innenminister Schily lehnte Lubbers Vorschläge ab. Aus deutscher Sicht seien die Pläne nicht finanzierbar. Die neuen EU-Mitgliedstaaten könnten nicht die Vorteile des Systems der EU einerseits für sich in Anspruch nehmen, andererseits aber erwarten, dass die Kosten für das System von den anderen EU-Staaten getragen würden. Deutschland beabsichtige nicht, seinen finanziellen Beitrag zur EU-Flüchtlingspolitik zu erhöhen.

UNHCR hatte zuvor am 18.11.03 noch überraschend deutlich den Entwurf der EU-Asylverfahrensrichtlinie ausführlich kritisiert.

Ist der UNHCR-Vorschlag, eine „Supranationale EU-Asylbehörde“ einzurichten, die sich mit bestimmten Kategorien von Asylanträgen „flexibel“ befassen soll, sinnvoll?

Die Einrichtung von Aufnahmezentren, in welche die Antragsteller verschubt werden, auch wenn sie einen bestimmten anderen Staat für die Durchführung ihres Verfahrens gewählt hatten, ist kein Lösungsansatz, der zu einer Verbesserung humanitären Flüchtlingsschutzes führt. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf den erhöhten Finanzaufwand für ein zusätzliches europäisches Asylsystem. Problematisch erscheint ebenfalls, dass die spätere „Ansiedlung in irgendeinem EU-Staat auf der Basis von Regelungen über die Lastenverteilung“ die Menschen zu bloßen Objekten des Verfahrens degradiert. Ein „humanitärer“ Ansatz der Flüchtlingspolitik lässt sich darin nicht erkennen, allenfalls ein instrumentell-technokratischer „Verteilungsmechanismus“. Erinnert sei, dass die EU-Regierungen beschlossen hatten, ab 2005 eine gemeinsame „Grenzschutzagentur“ einzurichten und bis 2006 fast eine Milliarde Euro in die Ausrüstung der neuen EU-Ostgrenze mit Nachtsichtgeräten, Hubschraubern und etc. zu investieren (SZ, 18.02.2004).

Selbstverständlich steht es UNHCR frei, im „europäischen Konzert“ Vorschläge zu machen. Wenn diese aber mit zusätzlicher Bürokratisierung einhergehen, wie hier durch Schaffung einer europäischen Zentralbehörde für Asyl, und im übrigen der alte Hut „Lastenverteilung“ wieder belebt wird, der schon im (kleineren) EU-Rahmen in der Vergangenheit nicht funktioniert hat, stellt sich die Frage nach Sinn und Absicht derartiger Vorschläge.

Redaktioneller Hinweis:

Zum Entwurf der EU-Asylverfahrensrichtlinie haben verschiedene deutsche Organisationen, darunter die ARGE eine kritische Stellungnahme verfasst. Sie ist verfügbar unter www.anwaltverein.de/05/28/06.html.

Die Entgleisung des Monats

Wir stellen zur Abschreckung unregelmäßig mündliche oder schriftliche Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die ausländerfeindlich, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Die Entgleisung dieses Monats stammt von den Richtern der 4. Kammer des VG Arnsberg, Herr Dr. Derpa, Frau Rasche-Sutmeier, und Herr Rauschenberg (betr. Beschluss 1) bzw. Herr Schulte-Steinberg (betr. Beschluss 2)

Es ging um einen Asylbewerber aus Syrien im Asylfolgeverfahren. Zunächst beschloss die Kammer im Verfahren 4 K 3893/01.A die Beiladung der nicht beteiligten Ausländerbehörde mit dieser Begründung (Beschluss 1):

„1. Gemäß § 65 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird der Bürgermeister der Stadt Siegen beigeladen, weil seine rechtlichen Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Dem Beigeladenen ist im grundgesetzlich-förderalen Organisationsgefüge die Kompetenz anvertraut, vollziehbare Verfügungen und unanfechtbare Gerichtsentscheidungen umzusetzen und dazu in Bindung an Gesetz und Recht ausländerrechtliche Sanktionen einzusetzen; insoweit ist – vor dem Hintergrund der sinnhaft-interdependenten Bezüge von Androhung und Abschiebung – die Interessensphäre des Bürgermeisters berührt.

2. Der Beigeladene wird gemäß § 99 VwGO gebeten, dem Gericht die Ausländerpersonalakten des Klägers – einschließlich der zuletzt erteilten Duldungen – für eine Woche zu übersenden.“

Mutmaßlich nach Einsicht in die Ausländerakte bemängelte die 4. Kammer des VG Arnsberg, dass sich der Asylbewerber noch immer in Deutschland befand und geduldet wurde. Der Unmut hierüber wurde ca. drei Wochen quitiert wie folgt (Beschluss 2):

„(...) hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg (...) gem. §§ 173 VwGO, 251 ZPO analog in Verbindung mit der Amtsmaxime (§ 86 VwGO) und dem entsprechenden Rechtsgedanken des § 251a Abs. 3 ZPO – unanfechtbar – beschlossen: Das Verfahren ruht.

Gründe:

Eine sanktionierende Umsetzung des rechtskräftigen Beschlusses der Kammer vom 8. Oktober 2001 (4 L 1320/01.A) – Erscheinungsform der vom Volke ausgehenden Staatsgewalt (Art. 20 Abs. 2 GG) und an Deutlich-

keit kaum misszuverstehen – am Leitfaden und nach Maßgabe des Beschlusses sowie der vollziehbaren Abschiebungsandrohung vom 14. September 2001 erfolgt nicht.

Dabei scheint im Ergebnis keine Rolle zu spielen, dass der Kläger gegenüber den inländischen Strafverfolgungsbehörden in eine Verfolgungslage geraten ist, nämlich u.a. wegen mittelbarer Falschbeurkundung.

Die dauerhafte Regulierung des de facto hingenommenen Aufenthalts (vgl. § 55 Abs. 3, 2, 4 AuslG; ferner die das Asylverfahren humanitär flankierenden Aufenthaltsbefugnisse gemäß § 30 Abs. 3, § 100 AuslG) erscheint als Frage der Zeit.

In Würdigung der verfestigten Inkongruenz zwischen faktischer Lage und normativer asylrechtlicher Lage einerseits, der Geschäftslage der Kammer in Bau- und Asylsachen andererseits, der Überlagerung des Vorgangs durch Überlegungen, die – außerhalb des gerichtlichen Verfahrens und des Kriteriums staatlicher Verfolgung – in der Sphäre und Verantwortung der allgemein-ausländerbehördlichen Exekutive ablaufen (offenbar auf der Grundlage von § 55 II AuslG); angesichts der sich für die offenbar dauerhaft nicht umgesetzte, aber gesamtstaatlich zu verantwortende Abschiebungsandrohung akut stellenden Sinnfrage, Abschiebungsandrohung, das Risiko deren Nichtumsetzbarkeit – ungeachtet eines Spektrums vielfältiger Aktivitäten der allgemeinen Ausländerbehörde – durch die insoweit faktisch vorbehaltlose Aufnahme des angeblich originär papierlosen Antragstellers das Gemeinwesen von vornherein eingegangen war; schließlich auch zur Vermeidung einer für das richterliche Arbeitsverständnis absurden Lage (ein im Zyklus der Wiederkehr ablaufendes Verfahren zur Feststellung des Bleiberechts wird weitgehend sinnlos, wenn die Bleibe praktisch feststeht) ordnet das Gericht – vorbehaltlich weiterer Entwicklung seiner Erkenntnislage und unbeschadet der aus der inneren Natur und Logik des Beschlusses folgenden Aufnahmebefugnis der Beteiligten – das Ruhen des Verfahrens an.“

Dichter und Philosophen auf dem Richterstuhl? Ob das dem Steuerzahler bewußt ist? Weiterer Kommentar überflüssig!

Von Kollegen, die häufig in Arnsberg vertreten, hört man, dass es sich um einen Textbaustein handelt, der in einer Vielzahl von Fällen benutzt wird. Aus der inneren Natur und Logik des letzten Beschlusses folgt dann wohl, dass Bausachen in Arnsberg ganz schnell abgewickelt werden.

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Eine demokratische Verfassung für Europa

Am 04. April 2004 in Paris

5. Internationale Konferenz der Europäischen Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt
Kosten: 50 € (frei für Studenten u. Arbeitslose)
Anmeldung: info@ejdm.de oder
Tel.: 0211/ 444001

Beweisrecht und Anspruch auf rechtliches Gehör im ausländer- und asylrechtlichen Verwaltungsprozess

Am 24. April 2004 in Magdeburg

Referent: RiOVG Martin Redeker, Greifswald
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Die Eheschließung von Ausländern

Am 15. Mai 2004 in Stuttgart

Referentin: Esther Weizsäcker, LL.M.
Kosten: 174 € (incl. MwSt)
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B, 70190 Stuttgart

Folter und Verfolgung machen krank – Wie können Ärzte helfen? Was müssen Juristen wissen?

22. Mai 2004, 9:30 bis 12:30 Uhr in Hamburg
Fachveranstaltung der ARGE Ausländer- und Asylrecht zum Deutschen Anwaltstag 2004

Referenten:

Dr. med. Hans Wolfgang Gierlichs, Aachen
RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Moderation:

RAin Susanne Schröder, Hannover

Anmeldung: Nicht erforderlich, Eintritt frei

Freizügigkeit, Diskriminierungsverbote und EU-Osterweiterung

Am 05. Juni 2004 in Köln

Referent: RA Jürgen Moser, Berlin
Kosten: 40 € (Mitglieder) sonst 70 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Freizügigkeit nach der EU-Erweiterung

Am 05. Juni 2004 in Erfurt

Referent: Prof. Dr. Günter Renner, Kassel
Kosten: 174 € (incl. MwSt)
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B, 70190 Stuttgart

Aussiedler-/Vertriebenenrecht (Aufbaukurs)

Am 02. Oktober 2004 in Würzburg

Referent: RA Michael Koch, Würzburg
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE